



GEWÄSSERORDNUNG

des

ASV Angelsportverein Satteldorf e.V.

In der Ausschusssitzung am 3. Dezember 1983
gem. § 15 der Vereinssatzung beschlossen.

Zweck:

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern. Jedes Mitglied hat sich an diese Ordnung zu halten.

Ausweise:

Beim Angeln sind Fang-Buch (Erlaubnisschein) und Jahresfischereischein stets bei sich zu führen.

Kameradschaft am Wasser:

Kameradschaftliches und hilfsbereites Verhalten sind für den Sportangler selbstverständlich. Angelnde Sportkameraden dürfen in der Ausübung des Sports nicht behindert werden. Darunter ist z. B. auch zu verstehen, dass in der Nähe eines Friedfischers kein Raubfischfang ausgeübt werden soll.

Verhalten am Wasser:

Jeder Sportangler hat sich am Wasser so zu verhalten, dass berechnigte Klagen nicht erhoben werden können. Grundsatz ist Ruhe am Wasser und Schonung fremden Eigentums. Grundstücke dürfen entlang des Ufers nur begangen werden, soweit dies zum Angeln unbedingt notwendig ist. Fest eingefriedete Grundstücke dürfen ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht betreten werden. Flurschaden ist zu vermeiden. Verboten ist, Sitzgelegenheiten durch Zusammentragen von Holz, Steinen, Grasbüscheln usw. zu schaffen. Ruten ohne Beaufsichtigung liegen zu lassen, das heißt, sich außer Rufweite zu entfernen. Bäume und Büsche am Ufer durch Abbrechen von Ästen (Astgabeln) zu beschädigen. Das Ufer durch wegwerfen von Papierresten, Flaschen, Abfällen usw. zu verunreinigen.

Angelberechnigung:

Geangelt werden darf eine Stunde vor Sonnenaufgang, bis eine Stunde nach Sonnenuntergang (§ 5 Ziff. 5 der Ministerialverfügung zur Durchführung des Fischereigesetzes).

Schonzeiten, Mindestmaße:

Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. In der Laichzeit darf den Fischen nicht nachgestellt werden. Außer den gesetzlichen Schonzeiten sind auch die vom Verein festgesetzten Schonzeiten einzuhalten. Gefangene, Unter mäßige Fische sind schonend wieder ins Wasser zurückzusetzen.

Gewässerpflege:

Laichgebiete sind zu schützen. Unterwasserpflanzen sind schonend zu behandeln. Entlandungsarbeiten (entfernen von Schilf, Rohr usw.) sollen nur nach Rücksprache mit dem Gewässerwart erfolgen.

Behandlung der Fische:

Auch Fische sind Tiere, für die das Tierschutzgesetz gilt. Gefangene Fische sind schonend zu behandeln, vorsichtig vom Haken zu lösen, vorschriftsmäßig zu halten oder abzutöten. Für Sportangler ist das selbstverständlich, jedes unnötige Quälen eines Fisches zu vermeiden. Mit lebenden Köderfischen ist das Angeln verboten. Die Gefühle etwaiger Zuschauer dürfen nicht verletzt werden. Es ist auch darauf zu achten, dass nicht mehr Köderfische gehältert, als augenblicklich benötigt werden.



GEWÄSSERORDNUNG

des
ASV Angelsportverein Satteldorf e.V.

- 2 -

Fangmenge, Verwendung

Im Wasser sind nicht unbegrenzt viele Fische. Der Angelsport besteht nicht darin, das Wasser so rasch wie möglich von Fischen zu säubern. Wenige Große, statt viele kleine Fisch zu fangen, ist besserer Sport. Der Sportangler ist Heger und Pfleger. Er fängt nur so viele Fische, wie er selber zu verwerten gedenkt. Fische, die im Vereinsgewässer gefangen worden sind, dürfen deshalb grundsätzlich nicht verkauft werden.

Fangstatistik:

Über die gefangenen Fische ist gewissenhaft Buch zu führen (Eintragung ins Fang-Buch). Das Fang-Buch ist dem Verein auf Verlangen vorzulegen.

Kenntnisse der Vorschriften:

Sportangler müssen mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut sein, um sich nicht strafbar zu machen. Ebenso müssen sie die Gewässerordnung kennen. Der Ausschuss ist ermächtigt, Mitglieder, die gegen die Ordnung wiederholt verstoßen, mit einer Geldbuße für die Vereinskasse, zur Ordnung zu rufen, sofern nicht der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Gewässerwart:

Der Verein hat einen Gewässerwart und einen Fischereiaufseher bestellt. Diese führen die Aufsicht am Wasser. Bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder die müssen sie einschreiten. Dabei ist ihnen Folge zu leisten.

Sonderbestimmungen:

Der Verein behält sich vor, zu dieser Gewässerordnung nach Bedarf oder Zweckmäßigkeit Sonderbestimmungen festzulegen. Z.B. über Schonung einzelner Fischarten, Mindestmaße, Sperrung von Gewässerteilen usw.

Fangbeschränkungen:

Art:	Stück:		Mindestmaß:
	Tag	Woche	
Forellen	3	/ 6	26 cm
Karpfen	2	/ 4	35 cm
Hecht	1	/ 1	60 cm
Schleien	1	/ 1	25 cm
Zander	1	/ 1	50 cm

Alle anderen Fischarten (Döbel, Rotaue, Rotfeder, Barsch usw.) unterliegen keiner Fangbeschränkung. Es müssen jedoch die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten eingehalten werden.